



## Erläuterung zur Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes zum 01.01.2012 sind die kommunalen Jugendämter aufgefordert, mit den freien Trägern in ihrem Gebiet (z. B. der DPSG) eine Vereinbarung zu schließen, für welche geförderten Tätigkeiten ein erweitertes Führungszeugnis (eFZ) eingesehen werden muss. Damit soll verhindert werden, dass einschlägig im Sinne einer Kindeswohlgefährdung vorbestrafte Personen mit Kindern und Jugendlichen in intensiven Kontakt kommen können. Die Einsichtnahme erfolgt innerhalb des eigenen Verbandes – niemals über das Jugendamt! Der Bundesverband der DPSG hat ein Angebot geschaffen, bei dem die Einsichtnahme über Personen im Mitgliederservice des Bundesamt Sankt Georg e.V. vorgenommen wird. Zum Nachweis wird eine Bescheinigung erstellt, die die Einsichtnahmen bestätigt.

Mit diesem Schreiben erhältst du daher **zwei weitere Dokumente**. Zum einen erhältst du die **Einverständniserklärung zur Einsichtnahme** deines eFZ durch den Mitgliederservice im Bundesamt Sankt Georg, zum anderen einen **Nachweis über dein ehrenamtliches Engagement** in der DPSG. Dieser Nachweis berechtigt dich, ein eFZ gemäß § 72 a SGB VIII<sup>1</sup> zu beantragen. Er gilt gleichzeitig als Antrag auf Gebührenbefreiung aufgrund deiner ehrenamtlichen Tätigkeit.

Dieses Schreiben legst du der Meldebehörde (z. B. Bürgerbüro) deines Wohnortes vor und beantragst ein eFZ. Es wird dir dann per Post zugeschickt. Das Ausstellen des erweiterten Führungszeugnisses kann einige Wochen dauern, daher beantrage das eFZ auf jeden Fall rechtzeitig!

Wenn das eFZ bei dir eingetroffen ist, sende es mit der **unterschriebenen Einverständniserklärung** an den Mitgliederservice. Mit deiner Unterschrift erklärst du dich einverstanden, dass der Mitgliederservice dein eFZ einsieht und im Anschluss an die Einsichtnahme vernichtet, sofern es keine einschlägigen Einträge enthält. Weiter bestätigt deine Unterschrift, dass im Falle eines einschlägigen Eintrags, die Daten deines eFZ für verbandliche Zwecke gespeichert und verwendet werden dürfen.

Weist das eFZ keine einschlägigen Einträge auf, wird das Datum der Einsichtnahme und das Ausstellungsdatum durch den Mitgliederservice in der namentlichen Mitgliedermeldung (NaMi) dokumentiert und das eFZ im Anschluss an die Einsichtnahme vernichtet. Bei Einsichtnahme darf das Ausstellungsdatum des eFZ nicht länger zurückliegen als drei Monate.

Eine einschlägige Eintragung bedeutet, dass nur Eintragungen von Straftaten berücksichtigt werden, die laut § 72 a SGB VIII relevant sind, wie zum Beispiel sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen. Sonstige Eintragungen im eFZ werden **nicht beachtet** und haben keine Auswirkungen auf deine Tätigkeit für die DPSG.

Bei einem erweitertem Führungszeugnis handelt es sich um ein vertrauliches Dokument. Daher gewährst du mit deiner Einverständniserklärung nur einem äußerst kleinen Kreis – dem Mitgliederservice – die Einsichtnahme darin. Der Mitgliederservice behandelt die Daten deines erweiterten Führungszeugnisses äußerst vertraulich und verantwortungsbewusst.

Der Mitgliederservice der DPSG

---

<sup>1</sup>[http://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/\\_72a.html](http://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/_72a.html)

